

[Kundendaten]

als Verantwortlicher

und

eyeson GmbH

Plüddemanngasse 106

8042 Graz

E-Mail-Adresse: office@eyeson.com

als Auftragsverarbeiter

schließen nachstehende

Vereinbarung

zur Gewährleistung des Datenschutzes

gemäß Art. 28 DSGVO

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Der Auftragsverarbeiter wurde vom **[Kunden]** als Verantwortlichen mit der Verarbeitung von Daten, hinsichtlich der unter § 2 (1) angeführten Leistungen, beauftragt. Zur Gewährleistung des Datenschutzes im Rahmen der Auftragsverarbeitung wird nachstehende Vereinbarung abgeschlossen. Die Dauer der Auftragsverarbeitung richtet sich nach dem der Auftragsverarbeitung zugrundeliegendem Rechtsverhältnis.

Die in der Beilage angeschlossenen technisch-organisatorischen Maßnahmen (TOMS's) bilden einen integrierenden Bestandteil des Vertrages.

§ 2

Datenarten und zulässige Verarbeitung

(1) Gegenstand des Auftragsverhältnisses zwischen dem Verantwortlichen und dem Auftragsverarbeiter ist die Durchführung folgender Aufgaben:
Zurverfügungstellung virtueller Meetingräume und Speicherung von Inhalten via eyeson API, wie z.B. Audio- oder Videokonferenzen

(2) Folgende Kategorien personenbezogener Daten werden im Rahmen dieser Vereinbarung verarbeitet:

- Display Name
- Profilfoto
- IP Adresse
- Speicherung von Aufzeichnungen (Bild und Ton), Snapshots, Chats sofern vom User initiiert

(3) Folgende Kategorien betroffener Personen sind von der Verarbeitung betroffen:

- Personen die **[Kundenplattform]** benutzen und live meetings durchführen
- Dritte (z.B. Gäste)

(4) Der Auftragsverarbeiter darf die genannten personenbezogene Daten nur auf Grund eines schriftlichen Auftrags des Verantwortlichen verarbeiten. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten für eigene Zwecke des Auftragsverarbeiters ist unzulässig. Ausgenommen hiervon sind Daten, welche vom Auftragsverarbeiter in seiner Eigenschaft als Verantwortlicher zur Vertragserfüllung/ Verrechnung zu verarbeiten sind.

(5) Der Auftragsverarbeiter nimmt zur Kenntnis, dass auch er ein Verarbeitungsverzeichnis nach Art 30 DSGVO zu erstellen hat.

§ 3

Vertraulichkeit

Der Auftragsverarbeiter hat geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um eine Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht sicherzustellen. Weiters hat er sicherzustellen, dass nur befugte Personen Zugang zu den verfügbaren Daten erlangen. Sämtliche Personen, die Zugang zu diesen Daten haben, sind vom Auftragsverarbeiter vor Aufnahme ihrer Tätigkeit ausdrücklich zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Insbesondere ist vorzusehen, dass die Verschwiegenheitsverpflichtung der mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit und Ausscheiden beim Auftragsverarbeiter aufrecht bleibt. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit ist auch für Daten von juristischen Personen und

handelsrechtlichen Personengesellschaften einzuhalten.

§ 4

Sicherheit der Verarbeitung

Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung zu ergreifen. Der Verantwortliche ist berechtigt, dem Auftragsverarbeiter diesbezüglich jederzeit Weisungen zu erteilen und sind diese Weisungen

vom Auftragsverarbeiter unverzüglich umzusetzen und an weitere (Sub-)Auftragsverarbeiter des Auftragsverarbeiters, deren er sich zulässigerweise bedient, weiterzugeben.

§ 5

Inanspruchnahme weiterer Auftragsverarbeiter

Die Inanspruchnahme weiterer Auftragsverarbeiter durch den Auftragsverarbeiter ist nur zulässig, wenn der Verantwortliche dem ausdrücklich zugestimmt hat. Die Zustimmung hat in Schriftform zu erfolgen. In diesem Fall hat der Auftragsverarbeiter sämtliche Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung einschließlich dieses gesamten Punktes 5. durch schriftliche Vereinbarung auf den weiteren Auftragsverarbeiter (Subauftragnehmer) zu überbinden, wobei insbesondere hinreichende Garantien dafür geboten werden müssen, dass die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung entsprechend den Anforderungen der DSGVO erfolgt.

Kommt der Subauftragnehmer seinen Datenschutzpflichten nicht nach, so haftet der Auftragsverarbeiter gegenüber dem Verantwortlichen für die Einhaltung der Pflichten jenes Subauftragnehmers. Subauftragnehmer die dem Verantwortlichen spätestens zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nachweislich bekanntgegeben wurden und die zuvor genannten Voraussetzungen erfüllen, gelten mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung bereits als genehmigt.

§ 6

Wahrnehmung der Rechte Betroffener

Der Auftragsverarbeiter ergreift die technischen und organisatorischen Maßnahmen, damit der Verantwortliche die Rechte der betroffenen Person nach Kapitel III der DSGVO (Information, Auskunft, Berichtigung und Löschung, Datenübertragbarkeit, Widerspruch, sowie automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall) innerhalb der gesetzlichen Fristen jederzeit erfüllen kann und überlässt dem Verantwortlichen alle dafür notwendigen Informationen. Wird ein entsprechender Antrag an den Auftragsverarbeiter gerichtet und lässt dieser Antrag erkennen, dass der Antragsteller den Auftragsverarbeiter irrtümlich für den Verantwortlichen der von ihr betriebenen Datenanwendung hält, hat der

Auftragsverarbeiter den Antrag unverzüglich an den Verantwortlichen weiterzuleiten und dies dem Antragsteller mitzuteilen. Wenn dem Auftragsverarbeiter eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten bekannt wird, hat sie/er diese dem Verantwortlichen unverzüglich zu melden.

§ 7

Sicherheit personenbezogener Daten

Der Auftragsverarbeiter unterstützt den Verantwortlichen bei der Einhaltung der in den Art 32 bis 36 DSGVO genannten Pflichten (Datensicherheitsmaßnahmen, Meldungen von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde, Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person, Datenschutz-Folgenabschätzung, vorherige Konsultation).

§ 8

Beendigung des Auftragsverhältnisses

Sollte das der Auftragsverarbeitung zugrundeliegende Rechtsverhältnis zwischen dem Verantwortlichen und dem Auftragsverarbeiter beendet werden, ist der Auftragsverarbeiter verpflichtet, nach Wahl des Verantwortlichen entweder alle personenbezogenen Daten und Unterlagen, die Daten enthalten, dem Verantwortlichen zu übergeben oder in dessen Auftrag
so zu löschen, dass sie nicht wieder herstellbar sind bzw. zu vernichten.

§ 9

Überprüfungsbefugnisse

Der Auftragsverarbeiter hat dem Verantwortlichen alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung der in dieser Vereinbarung festgelegten oder sich aus rechtlichen Bestimmungen ergebenden Pflichten zur Verfügung zu stellen und Überprüfungen — einschließlich Inspektionen —, die vom Verantwortlichen oder einem anderen von diesem beauftragten Prüfer durchgeführt werden, zu ermöglichen und bestmöglich zu unterstützen.

§ 10

Hinweispflicht

Der Auftragsverarbeiter hat den Verantwortlichen unverzüglich zu informieren, falls er der Ansicht ist, eine Weisung des Verantwortlichen würde gegen Datenschutzbestimmungen der Union oder Österreichs verstoßen.

§ 11

Ort der Durchführung

Alle Datenverarbeitungstätigkeiten werden ausschließlich innerhalb der EU bzw. des EWR durchgeführt. Andernfalls ist eine gesonderte vertragliche Vereinbarung abzuschließen.

§ 12

Vertragsanpassung

Sollte aus zwingenden rechtlichen Gründen eine Änderung oder Ergänzung dieser Vereinbarung erforderlich werden, werden die Partner dieser Vereinbarung unverzüglich das Einvernehmen über die erforderlichen Änderungen oder Ergänzungen herstellen.

Ort,am

Graz, am

[Kunde]

Für den Auftragsverarbeiter